

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 8C6/05U. a.

BESCHLUSS



des Herrn [...]

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Christian Birnbaum, Kaiser-Wilhelm-Ring 22,
50672 Köln

g e g e n

die Georg-August-Universität Göttingen, vertreten durch den Präsidenten, Robert-Koch-Straße 40,
37075 Göttingen

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zulassung zum Studium der Humanmedizin
- Sommersemester 2005 -
- vorläufiges Rechtsschutzverfahren -

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 8. Kammer - am 24.05.2005 beschlossen:

I.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragsteller zu 71., 106., 132., 134., 135., 141., 142., 150., 152., 153., 209., 235., 245. und 414. nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 2005 vorläufig zum Studium der Humanmedizin im 2. Fachsemester auf einem Teilstudienplatz zuzulassen.

II.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

1. innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Beschlüsse an sie unter den übrigen Antragstellern mit Ausnahme der Antragsteller zu 4., 159., 163., 197., 220., 285., 504., 534. und 554. eine Rangfolge auszulosen und ihnen das Ergebnis der Auslosung unverzüglich bekannt zu geben,
2. diejenigen Antragsteller nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 2005 vorläufig zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester auf einem Teilstudienplatz zuzulassen,
 - a) auf die bei der Auslosung nach II. 1. die Rangplätze 1 bis 51 entfallen,
 - b) die innerhalb einer Woche, nachdem ihnen die Zuweisung eines Studienplatzes durch Postzustellungsurkunde bekannt gegeben worden ist, bei der Antragsgegnerin die vorläufige Immatrikulation beantragt und hierbei an Eides statt versichert haben, dass sie an keiner Hochschule im Bundesgebiet vorläufig oder endgültig zum Studium der Humanmedizin zugelassen worden sind;
 - c) die übrigen unter II. 1. genannten Antragsteller, soweit sie nicht von der Auslosung ausgenommen sind, unter den in II. 2. b) genannten Voraussetzungen unverzüglich entsprechend ihrem jeweiligen Rang nachrücken zu lassen, wenn ein vorrangiger Antragsteller oder eine vorrangige Antragstellerin die vorläufige Immatrikulation nicht gemäß den in II. 2. b) genannten Voraussetzungen beantragt hat.

III.

Im Übrigen werden die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

IV.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten der Verfahren der Antragsteller zu 71,106., 132., 134,135,141., 142., 150., 152., 153., 209., 235., 245. und 414.

Die Antragsteller zu 4., 159., 163., 197., 220., 285., 504, 534. und 554. tragen jeweils die Kosten ihres Verfahrens.

In den übrigen Verfahren werden die Kosten den Antragsteilern zu jeweils 19/20 und der Antragsgegnerin zu jeweils 1/20 auferlegt.

V.

Der Wert des Streitgegenstandes wird in den Verfahren der Antragsteller zu 48., 59., 157., 197. und 286. bis 310. auf jeweils 2.500,00 € festgesetzt.

In den übrigen Verfahren wird der Wert des Streitgegenstandes auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Antragstellerinnen und Antragsteller (im Folgenden: Antragsteller) begehren im Wege der einstweiligen Anordnung ihre vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Antragsgegnerin ab dem Sommersemester 2005.

Die Zahl der bei der Antragsgegnerin im Studiengang Humanmedizin zu vergebenden Studienplätze ist vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur für das Sommersemester 2005 im 1. Fachsemester auf 199 Studienplätze (177 Voll- und 22 Teilstudienplätze) sowie im 2. bis 4. Fachsemester auf jeweils 200 Studienplätze (177 Voll- und 23 Teilstudienplätze) festgesetzt worden (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anl. 1, Abschn. I A, Universität Göttingen, und Abschn. II A, Universität Göttingen, der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2004/2005 und zum Sommersemester 2005 vom 02.07.2004, Nds. GVBl. S. 237 ff. - ZZ-VO 2004/2005 -). Die Zulassungsgrenze des klinischen Teils der Ausbildung beträgt gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Anl. 1 Abschn. II A, Universität Göttingen, der ZZ-VO 2004/2005 je 147 Studienplätze für das 5. und höhere Semester. Die Ermittlung der Studienkapazität beruht auf Erhebungen zum Stichtag 01.02.2004.

Laut Mitteilung der Antragsgegnerin vom 13.05.2005 hat sie derzeit im ersten Fachsemester 180 Studienbewerber und im zweiten Fachsemester 177 Studierende auf Vollstu-

dienplätzen zugelassen. Im siebten Fachsemester sind - jeweils unter Abzug beurlaubter Studierender -190 Studierende mit bestandener ärztlicher Vorprüfung auf Vollstudienplätzen zugelassen. Die Zulassungszahlen für Teilstudienplätze betragen im ersten Fachsemester 27 und im zweiten Fachsemester 56.

Zur Begründung ihrer Anträge tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, die Antragsgegnerin schöpfe ihre Aufnahmekapazität nicht aus und sei in der Lage, über die (durch Verordnung) festgesetzte Zahl von zu vergebenden Studienplätzen hinaus weitere Studienbewerber aufzunehmen. Wegen des Vorbringens im Einzelnen wird auf die jeweiligen Antragsbegründungen verwiesen.

Die Antragstellerin zu 163. beantragt die vorläufige Zulassung zum 7. Fachsemester.

Die Anträge der Antragsteller zu 71., 106., 132., 134., 135., 141., 142., 150., 152., 153., 209., 235., 245., 414. und 504. richten sich auf die vorläufige Zulassung zum 2., hilfsweise zum 1. Fachsemester bzw. auf Teilnahme an einem durch die Antragsgegnerin für diese Fachsemester durchzuführenden Losverfahren.

Die Antragsteller zu 507. bis 554. haben zunächst beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, „zur Verteilung weiterer Studienplätze gem. der Sach- und Rechtslage des SS 2005 im Studiengang HUMANMEDIZIN, 1. Fachsemester - hilfsweise beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt - ein Auswahlverfahren (Losverfahren) durchzuführen, und zwar im Umfang von 15% der in der Zulassungszahlenverordnung für das WS 2004/2005 zuletzt festgesetzten Zulassungszahl und den Antragsteller an diesem Auswahlverfahren (Losverfahren) zu beteiligen und ihm einen Studienplatz zuzuweisen, sofern er einen entsprechenden Rangplatz gem. den Feststellungen des Gerichtes erhält". Mit Schreiben vom 25.04.2005 haben die Antragsteller zu 507. bis 554. ihre Anträge auf Zulassung zum vorklinischen Studienabschnitt beschränkt.

Die übrigen Anträge sind auf die vorläufige Zulassung zum 1. Fachsemester bzw. auf Teilnahme an einem durch die Antragsgegnerin für dieses Fachsemester durchzuführenden Losverfahren gerichtet.

Mit Ausnahme der Antragsteller zu 48., 59., 157., 197., 286. bis 310. und der bereits erwähnten Antragsteller zu 507. bis 554., deren Hauptanträge auf Teilzulassung zum vorklinischen Studienabschnitt gerichtet sind, erstreben alle Antragsteller mit ihren Hauptanträgen einen Vollstudienplatz und - mit Ausnahme der Antragstellerinnen zu 126. und zu 163. - hilfsweise einen auf den vorklinischen Studienabschnitt bzw. auf eine gewisse Anzahl von Semestern bis zum kapazitätsbestimmenden Engpass beschränkten Teilstudienplatz.

Daneben beantragen die Antragsteller zu 30. bis 118., 198. bis 219. und 507. bis 554. hilfsweise die Zulassung auf einem innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl liegenden Studienplatz.

Die Antragsgegnerin ist den Anträgen entgegen getreten. Sie hält ihre Ausbildungskapazität sowohl bezüglich der Vollstudienplätze als auch im vorklinischen Ausbildungsabschnitt für ausgeschöpft und macht im Wesentlichen geltend: Der Ermittlung der Zahl der Vollstudienplätze liege eine patientenbezogene Ausbildungskapazität von 15,5 % der tagesbelegten Betten zugrunde. Die Anzahl der Pfl egetage sei in den vergangenen drei Jahren konstant gewesen. Wie in den vergangenen Immatrikulationszeiträumen sei beim Übergang in den klinischen Studienabschnitt ein Schwundaufschlag von 20 % vorzunehmen. Eine Schwundberechnung für die Teilstudienplätze im vorklinischen Studienabschnitt sei durchgeführt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere wegen der zu den Anträgen beigebrachten Unterlagen und glaubhaft gemachten Angaben, wird auf den Inhalt der jeweiligen Gerichtsakten sowie auf die Generalakten Humanmedizin Sommersemester 2005 Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Die Anträge auf Eriass einstweiliger Anordnungen haben in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg und werden im Übrigen abgelehnt.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die besondere Dringlichkeit (Anordnungsgrund) einer solchen Entscheidung sowie ein Anspruch auf Zulassung zum Studium wegen nicht vollständig ausgenutzter Aufnahmekapazität (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu -machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

a) Soweit der Antragsteller zu 504. mit seinem Hauptantrag die vorläufige Zulassung zum 2. Fachsemester begehrt, ist sein Antrag bereits deshalb abzulehnen, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, dass er die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem höheren als dem 1. Fachsemester erfüllt. Der notwendige Anrechnungsnachweis für ein Fachsemester war der Antragschrift nicht beigelegt und ist trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts bis heute nicht nachgereicht worden. Die vom Antragsteller eingereichten Bescheinigungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, wonach zwei in einem anderen Studiengang absolvierte Praktika einem Physikalischen Praktikum bzw. einem Chemischen Grundpraktikum für Mediziner entsprechen, stellen keinen ausreichenden Anrechnungsnachweis dar.

b) In die Verteilung von außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl festgestellten Restkapazitäten können grundsätzlich nur solche Antragsteller einbezogen werden, denen ein Zulassungsanspruch aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG zusteht. Ein derartiges Teilhaberecht besitzen alle Antragsteller, die deutsche Staatsangehörige sind. Einfachgesetzliche Ausprägung erfährt dieses Recht in § 27 Abs/1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes -HRG -, wonach jeder Deutsche zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt ist, wenn er - wie hier - die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HRG sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Zudem steht Inhabern einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Bildungsinländern), bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein - bundeseinheitlicher - Anspruch auf außerkapazitäre Zulassung kraft formellen Landesrechts zu. Nach § 27 Abs. 3 HRG bleiben Rechtsvorschriften unberührt, nach denen weitere Personen Deutschen nach § 27 Abs. 1 HRG gleichgestellt sind. Eine derartige Gleichstellung ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24.06.1999 (Nds. GVBl. S. 10), bekannt gemacht durch das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17.02.2000 (Nds. GVBl. S. 9 und 228), für sonstige ausländische Bewerber erfolgt (vgl. hierzu die gefestigte Rechtsprechung der Kammer und des Nds. OVG). Eine entsprechende Regelung befindet sich in § 1 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2002 (Nds. GVBl. S. 374) - HochschulVergabeVO -. Die genannten Vorschriften finden in den Verfahren der Antragsteller zu 81., 241., 245., 408., und 456. Anwendung.

c) Das Gericht lehnt die Anträge der Antragsteller zu 4., 159., 197., 220., 285. und 504. ab, soweit sie auf Teilzulassung zum vorklinischen Studienabschnitt gerichtet sind, weil diese Antragsteller nicht glaubhaft gemacht haben, dass sie (fristgerecht) einen entsprechenden Teilzulassungsantrag bei der Antragsgegnerin gestellt haben.

Gemäß § 2 Abs. 2 Hochschul-VergabeVO muss ein Bewerber, der einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erreichen sucht, zuvor einen Aufnahmeantrag bei der Hochschule gestellt haben. Dieser Antrag muss dort innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist eingegangen sein, die für das Sommersemester gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b Hochschul-VergabeVO bis einschließlich zum 15. April eines jeden Jahres läuft.

Weil der Studiengang Humanmedizin keine einheitliche Lehreinheit darstellt, sondern in die Lehreinheiten der vorklinischen und der klinischen Medizin aufgeteilt ist, stellt der Antrag auf Teilzulassung zum vorklinischen Studienabschnitt gegenüber dem Antrag auf Vollzulassung kein „minus“, sondern ein „aliud“ dar. Wegen des mit der Teilzulassung verbundenen Risikos, das Studium nicht bis zum berufsqualifizierenden Abschluss beenden zu können, ist sie als besondere Form der Zulassung anzusehen und bedarf eines

gesonderten Antrags (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 29.08.2001 - 10 NA 2230/01 - m. w. N), der ebenfalls innerhalb der o. g. Frist zu stellen ist.

Die Antragsteller zu 159. und 220. haben nicht nachgewiesen, überhaupt einen Antrag auf Teilzulassung gestellt zu haben, während die Antragsteller zu 4., 197., 285. und 504. einen solchen Antrag bei der Antragsgegnerin erst nach dem 15.04.2005 eingereicht haben.

d) Die Anträge der Antragsteller zu 534. und 554. haben keinen Erfolg, weil die von ihnen begehrte vorläufige Zulassung nicht nötig i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erscheint. Eine die Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren ausnahmsweise rechtfertigende Dringlichkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung (zuletzt Beschluss des Gerichts vom 09.06.2004 - 8 C 1213/03 u. a. -; ebenso Nds. OVG, Beschl. v. 19.02.1985 - 10 OVG B 1894/84 u. a. -) nicht gegeben, wenn ein Antragsteller bereits an einer (anderen) Hochschule endgültig oder auch nur vorläufig zum angestrebten Studium zugelassen worden ist oder war. Deshalb verfangt das Gericht zur Glaubhaftmachung der gegenteiligen Tatsache die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Die Antragsteller zu 534. und 554. haben trotz gerichtlicher Aufforderung eine solche Versicherung nicht abgegeben. Es kommt, danach nicht mehr darauf an, dass ihre Anträge mangels Vortage einer Prozessvollmacht unzulässig sind und dass der Antragsteller zu 534. auf die Aufforderung des Gerichts keine in deutscher Sprache abgefasste Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt hat.

Soweit die Antragsgegnerin rügt, den Hochschulzulassungsanträgen einiger Antragsteller habe entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Hochschul-VergabeVO keine Hochschulzugangsberechtigung beigelegt, beseitigt dies den Anordnungsanspruch der Antragsteller nicht, weil der Nachweis des Bestehens einer Hochschulzugangsberechtigung geführt ist und den Antragstellern der Fristverstoß nicht vorgehalten werden kann, weil sie von der Antragsgegnerin entgegen § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - offensichtlich nicht auf das Versäumnis hingewiesen worden sind.

e) Soweit die Antragsgegnerin rügt, den allermeisten bei ihr eingereichten Hochschulzulassungsanträgen sei keine eidesstattliche Erklärung nach § 3 Hochschul-VergabeVO beigefügt, beseitigt auch dies nicht den Anordnungsanspruch, weil die entsprechende Erklärung nicht innerhalb der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 Hochschul-VergabeVO abgegeben werden muss, wie aus der systematischen Stellung der Vorschrift des § 3 Hochschul-VergabeVO zu § 2 Abs. 4 Hochschul-VergabeVO folgt. Die in § 3 Hochschul-VergabeVO vorgesehene eidesstattliche Erklärung kann anlässlich der Immatrikulation nachgeholt werden.

f) Die Hilfsanträge auf Zulassung zu einem innerhalb der Zulassungszahl liegenden Studienplatz sind bis zum 31.05.2005 insoweit unzulässig, als die Zulassung zum 1. Fachsemester begehrt wird, weil die Antragsgegnerin insoweit nicht passivlegitimiert ist. Derartige Anträge sind gemäß §§ 1, 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (ZVS-Vergabeverordnung) vom 01.08.2000 (Nds. GVBl. S. 215) in der Fassung

der Verordnung vom 08.02.2005 (Nds. GVBl. S. 49) gegen die zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) zu richten. Nach dem 01.06.2005 sind die Hilfsanträge jedenfalls unbegründet, weil sich die betreffenden Antragsteller auf § 26 der ZVS-Vergabeverordnung, der die Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen regelt, nicht berufen können, nachdem sich aus der Mitteilung der Antragsgegnerin vom 13.05.2005 ergibt, dass die der ZVS gemeldeten 177 Voll- und 22 Teilstudienplätze besetzt sind. Danach hat die Antragsgegnerin bereits 180 Studienbewerber auf Voll- und 27 Studienbewerber auf Teilstudienplätzen zugelassen.

Soweit mit Hilfsanträgen die Zulassung zu einem innerhalb der Zulassungszahl liegenden Studienplatz im 2. Fachsemester begehrt wird, sind diese Anträge gleichfalls unbegründet, denn die Antragsgegnerin hat laut Mitteilung vom 13.05.2005 in diesem Fachsemester 177 Studierende auf Voll- und 56 Studierende auf Teilstudienplätzen zugelassen und damit die in der ZZ-VO 2004/2005 genannten Zahlen (177 Voll- und 23 Teilstudienplätze) auch in diesem Bereich bereits eingehalten bzw. deutlich überschritten.

h) Soweit die Hauptanträge erfolgreich sind, entscheidet das Gericht über die Hilfsanträge nicht.

a) Vollstudienplätze

Soweit die Antragsteller mit ihren (Haupt-)Anträgen eine Vollzulassung begehren, haben die Anträge keinen Erfolg. Hierzu gilt Folgendes:

Maßstab für die Überprüfung der von der Antragsgegnerin ermittelten Zulassungszahl ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen vom 23.06.2003 (Nds. GVBl. S. 222) - KapVO -. Gegen die Rechtmäßigkeit der in diesen Verfahren anzuwendenden Vorschriften der KapVO, insbesondere gegen das Curricularnormwert-Verfahren, bestehen keine Bedenken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.09.1981 - 7 N 1.79 -, BVerwGE 64, 77). Für die Berechnung geht die Kammer von Folgendem aus: Gemäß § 5 Abs. 1 KapVO wird die jährliche Aufnahmekapazität auf der Grundlage der Daten eines Stichtags ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die zu ermittelnden Zulassungszahlen gelten (Berechnungszeitraum). Vorliegend entspricht der Berechnungszeitraum dem Studienjahr 2004/05, das mit dem 01.10.2003 begonnen hat. Die Antragsgegnerin hat als Stichtag den 01.02.2004 gewählt, was nicht zu beanstanden ist. Nach dem Stichtag eintretende wesentliche Änderungen der Berechnungsdaten sind gemäß § 5 Abs. 2 KapVO nur für die Zeit bis zum Beginn des Berechnungszeitraums zu berücksichtigen. Die Kammer sieht sich aufgrund dieser Regelung gehindert, wesentliche Änderungen zu berücksichtigen, die sich nach dem 01.10.2004 ergeben haben. Sie folgt insoweit der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 10.11.2003 - 2 NB 155/03 u. a. -), aufgrund derer sie ihre vorhergehende Praxis, auch nach Beginn des Berechnungszeitraums eintretende wesentliche Änderungen zu berücksichtigen, aufgegeben hat.

Die Berechnung aufgrund der KapVO, die bis zu vier Stellen hinter dem Komma und ohne Rundung durchgeführt wird, ergibt bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung für den von den Antragstellern gewählten Studiengang zum Sommersemester 2005 eine Aufnahmekapazität von 148 Vollstudienplätzen im Bereich des klinischen und 177¹ Vollstudienplätzen im Bereich des vorklinischen Studienabschnitts.

Die Aufnahmekapazität wird grundsätzlich anhand der Ausstattung der Lehreinheit mit Lehrpersonal unter Berücksichtigung des jeweiligen Lehrdeputats berechnet (personalbezogene Kapazität, §§ 1,3 Abs. 1, 6 ff. KapVO i.V.m. §§ 3 ff. der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LWO) vom 11.02.2000, Nds. GVBl. S. 18, ber. S. 91). Die personalbezogene Kapazität der Antragsgegnerin muss jedoch für das Vollstudium nicht geprüft werden. Denn die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin wird durch einen Ausbildungsengpass im klinischen Studienabschnitt begrenzt, weil die zu Ausbildungszwecken im klinischen Studienabschnitt zur Verfügung stehende Zahl von Patienten zu gering ist (patientenbezogene Kapazität, § 17 Abs. 1 KapVO). Die ständige Rechtsprechung der Kammer zur Berücksichtigung eines Ausbildungsengpasses ist zuletzt durch Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 10.05.2004 - 2 NB 856/04 - bestätigt worden.

Zur Berechnung der patientenbezogenen Kapazität wird zunächst ermittelt, wie viele der der Antragsgegnerin zur Verfügung stehenden Betten vollständig belegt waren (tagesbelegte Betten). Die Kammer leitet die Zahl der tagesbelegten Betten - wie auch die Antragsgegnerin - aus der für den Zeitraum eines Jahres ermittelten Zahl von Riegetagen her und dividiert diese durch die Zahl der Tage im Kalenderjahr. Maßgeblich sind grundsätzlich die Ergebnisse des dem Berechnungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres, sofern diese Werte den aktuellen Stand einer kontinuierlichen Entwicklung wiedergeben, die sich in der Zukunft voraussichtlich fortsetzen wird; andernfalls ist der Mittelwert der vergangenen drei Jahre zu bilden. Die Zahl der tagesbelegten Betten hat sich in den Jahren 2001 bis 2003 wie folgt entwickelt: 2001: (420.419 Pflage tage : 365 =) 1.151,8328; 2002: (427.191 Riegetage : 365 =) 1.170,3863; 2003: (417.945 Pflage tage : 365 =) 1.145,0547. Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Antragsriderung für das Jahr 2001 die Zahl 434.988 angibt, widerspricht dies ihren Angaben in früheren Semestern. Das Gericht geht davon aus, dass es sich um einen Irrtum handelt, zumal die Antragsgegnerin in ihren Berechnungsunterlagen (Anlage 2 zum Schriftsatz vom 25.04.2005, Humanmedizin, Blatt M-1) die auch vom Gericht angenommene Zahl zugrunde gelegt hat. Da die Zahlen der drei Jahre eine kontinuierliche Entwicklung nicht widerspiegeln, geht das Gericht für die Kapazitätsermittlung vom Mittelwert der drei Jahre aus. Dieser beträgt 1.155,7579 tagesbelegte Betten.

Hiervon können lediglich 15,5 v. H. für die Ausbildung herangezogen werden (§17 Abs. 1 Nr. 1 KapVO). Daraus ergibt sich eine (vorläufige) patientenbezogene Kapazität von 179,1424 Studienplätzen. Ist die so errechnete patientenbezogene Ausbildungskapazität niedriger als die personalbezogene Kapazität, erhöht sie sich um jeweils einen Platz pro 1.000 poliklinische Neuzugänge, jedoch höchstens um 50 v. H. (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Kap-

VO). Das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat den Höchstsatz von 50 v. H. aufgeschlagen. Dadurch erhöht sich die jährliche patientenbezogene Aufnahmekapazität auf insgesamt 268,7136 (179,1424 + 89,5712) Studienplätze.

Dieses Berechnungsergebnis ist um die durch Vertrag mit dem Krankenhaus Lengeln in die Ausbildung einbezogenen 26 Studienplätze zu erhöhen. Für die klinischen Semester ergibt sich somit eine Jahreskapazität von $(268,7136 + 26 =) 294,7136$, gerundet 295 Vollstudienplätzen. Weil für den Studiengang Humanmedizin während eines Jahres zwei Vergabetermine bestehen, wird die Jahreskapazität gemäß § 2 S. 2 KapVO auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt. Sie hat somit - leicht abweichend von der Festsetzung in der ZZ-VO 2004/05 - bezogen auf das gesamte Studienjahr einen Umfang von 147 bzw. 148 Vollstudienplätzen pro klinisches Semester, wobei es der Antragsgegnerin freigestellt ist, im vergangenen Wintersemester von 147 und im laufenden Sommersemester von 148 Plätzen auszugehen.

Da an der Antragsgegnerin im Sommersemester 2005 - unter Abzug beurlaubter Studierender -190 Studierende mit bestandener ärztlicher Vorprüfung im 7. Fachsemester auf Vollstudienplätzen immatrikuliert sind, sind die Kapazitäten in diesem Fachsemester erschöpft und ist der Antrag der Antragstellerin zu 163. abzulehnen. Auf die Frage, ob die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, dass sie die Voraussetzungen für eine Zulassung zum 7. Fachsemester erfüllt, kommt es danach nicht mehr an.

Für die Berechnung der Aufnahmekapazität für Vollstudienplätze im vorklinischen Bereich ist das oben gefundene Berechnungsergebnis (294,7136) um einen Schwundausgleich zu erhöhen. Der Schwund entsteht dadurch, dass Studenten das Studium vor dem Eintritt in das 1. klinische Semester der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin abbrechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie die Ärztliche Vorprüfung bzw. - nach der Neuregelung in der Approbationsordnung - den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit dem letzten Prüfungsversuch endgültig nicht bestehen (Prüfungsschwund), das Studium von sich aus vor dem letzten Prüfungsversuch abbrechen oder die Hochschule verlassen, ohne sich zur Prüfung zu melden oder nachdem sie die Prüfung bestanden haben (sog. Exmatrikulationsschwund). Der Schwundberechnung sind Angaben darüber zugrunde zu legen, wie hoch die Anzahl der bei der Antragsgegnerin für ein durchgängiges Studium immatrikulierten Studenten ist, die ihre Ausbildung nach dem Bestehen der Prüfung im klinischpraktischen Studienabschnitt fortsetzen. Aus einem Vergleich der Ausbildungskapazität des ersten klinischen Semesters mit dem jeweiligen (tatsächlichen) Bestand vor einer Auffüllung durch sog. Quereinsteiger lässt sich sodann der durch eine Erhöhung der Studienanfängerzahl auszugleichende Schwund ermitteln (ständige Rechtsprechung der beschließenden Kammer, vgl. zuletzt Beschluss vom 14.12.2004 - 8 C 803/04 u. a. -).

Die Nichtbestehensquoten in der Ärztlichen Vorprüfung und die Exmatrikulationsquote ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Prüfungstermin	Teilnehmerzahl	davon bestanden	davon Vollzulassung	Nichtbestehensquote	ExtratrkJ/Beuit	Borativ kul.-Quote
Frühjahr 01	212	174	174		12	
Herbst 01	243	175	175		6	
Frühjahr 02	269	188	188		7	
Herbst 02	252	196	187		5	
Frühjahr 03	220	194	189		1	
Herbst 03	268	200	185		5	
Frühjahr 04	270	226	196		11	
Herbst 04	387	277	204		0	
Summe	2.121	1.630	1.498	23,15%	47	2,22%

Zwar ergibt sich danach rechnerisch eine durchschnittliche Abgangsquote nach der Ärztlichen Vorprüfung von 25,37 %. Gleichwohl geht die Kammer davon aus, dass die von der Antragsgegnerin zugrunde gelegte Schwundquote von 20 % kapazitätsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Antragsgegnerin hat nämlich glaubhaft gemacht, dass sich - bezogen auf die letzten acht Prüfungstermine - zu keinem Termin weniger Studierende der Ärztlichen Vorprüfung unterzogen haben, als es der festgesetzten Semesterstärke im 4. Fachsemester als Vollstudienplatzinhaber entspricht. Die Sollstärkezahl des 1. klinischen Fachsemesters ist in dem o. g. Zeitraum stets erreicht bzw. zum Teil weit überschritten worden. Dies gilt insbesondere auch für den Beginn des Berechnungszeitraums, zu dem neben 204 Prüfungsabsolventen mit Vollzulassung 8 weitere und damit insgesamt 212 Studierende in das 1. klinische Fachsemester übernommen worden sind. Dies hat dazu geführt, dass die klinische Kapazität von 147 Studienplätzen um 65 Plätze überbucht worden ist. Die Kammer hält es infolgedessen derzeit nicht für geboten, die Schwundquote oberhalb von 20 % festzulegen; diese Rechtsprechung ist durch das Nds. Obergerverwaltungsgericht mehrfach (zuletzt durch Beschl. v. 29.06.2004 - 2 NB 859/04 -) bestätigt worden.

Die um den Schwundfaktor von 20 % erhöhte, oben genannte Ausbildungskapazität ergibt insgesamt eine jährliche patientenbezogene Kapazität von $(294,7136 + 58,9427 =) 353,6563$, gerundet 354 Studienplätzen, die auf zwei Semester aufzuteilen ist. Daraus folgt, dass die für das Sommersemester 2005 festgesetzte Zulassungszahl von 177 Vollstudienplätzen die Aufnahmekapazität des 1. Fachsemesters ausschöpft. Auch die Antragsteller, die mit ihrem Hauptantrag die Zulassung auf einem Vollstudienplatz im zweiten Fachsemester begehren, bleiben insoweit erfolglos. Die Antragsgegnerin hat in diesem Fachsemester derzeit gleichfalls 177 Studierende auf Vollstudienplätzen zugelassen und damit ihre Kapazität ausgeschöpft.

Die auf Vergabe von Vollstudienplätzen gerichteten (Haupt-)Anträge sind daher sämtlich abzulehnen, so dass - neben den Antragstellern zu 163., zu 534. und zu 554., s. o. - die Antragsteller, die keine (zulässigen) Hilfsanträge auf Zuweisung von Teilstudienplätzen gestellt haben - dies sind die Antragsteller zu 4., 159., 197., 220., 285. und 504. -, insgesamt keinen Erfolg haben.

b) Teilstudienplätze in der vorklinischen Ausbildung

Die auf Vergabe von Teilstudienplätzen gerichteten Anträge sind in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang begründet.

Die Aufnahmekapazität der Lehreinheit Vorklinische Medizin an der Antragsgegnerin wird anhand der Ausstattung der Lehreinheit mit Lehrpersonal und des entsprechenden Lehrdeputats mit den vorgeschriebenen Erhöhungen und Verminderungen (Lehrangebot) unter Berücksichtigung des Ausbildungsaufwands für jeweils einen Studenten (Lehrnachfrage) errechnet (§§ 1, 3 Abs. 1, 6 ff. und 13 KapVO).

Das Lehrangebot ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen mit den in der KapVO und der LVVO vorgesehenen Zu- und Abschlägen. Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen Lehreinheiten zuzuordnen (§ 8 Abs. 1 KapVO; sog. Stellenprinzip). Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen (§ 8 Abs. 3 KapVO),

Die gemäß § 8 KapVO erforderliche Ermittlung des Lehrangebots setzt eine normative Festlegung der verfügbaren Stellen voraus (Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 30.04.2004, Nds. Rpfl. 2004, 193 = NdsVBl. 2004, 280 und Beschl. v. 01.06.2004 - 2 NB 860/04--). Bei der Überprüfung der Stellenansätze ist die Kammer in den vergangenen Jahren bis zum Wintersemester 2003/04 im Anschluss an eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung (Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 06.12.1984 - 10 OVG B 1856/84 u. a.-) davon ausgegangen, dass diese normative Festlegung grundsätzlich im jeweiligen Haushaltsplan der Universität liegen kann, weil er in der Regel eine umfassende Auskunft über den Stellenbestand gibt. Weil jedoch die Haushaltspläne der Antragsgegnerin für die Haushaltsjahre ab 1995/96 gegenüber früheren Haushaltsplänen keine aussagekräftigen Feststellungen zum Stellenbestand enthielten und eine Zuordnung von Stellen auch nicht aufgrund des Stellenplans (Kap. 0612) zu den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre ab 1995/96 möglich war, hat die Kammer der Kapazitätsermittlung für den vorklinischen Bereich in der Vergangenheit jeweils die - fortgeführte - Beilage zum Einzelplan 06 des Haushaltsjahres 1994 zugrundegelegt. Nach Umwandlung der Antragsgegnerin in eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2003 und der Neuregelung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des Bereichs Humanmedizin erscheint es der Kammer nicht möglich, diese Praxis fortzusetzen, zumal die im Rahmen der zum Stichtag 01.02.2004 für das gesamte Studienjahr 2004/05 in der Beilage zum Einzelplan 06 dargestellte Stellensituation sowohl von der der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin zugrunde liegenden als auch von der in der Vergangenheit durch das Gericht festgestellten Stellenausstattung erheblich abweicht. Soweit die Antragsgegnerin in den vorliegenden Verfahren eine unter dem Datum 22.04.2005 aktualisierte Aufstellung vorgelegt hat, muss diese in Anwendung des § 5 Abs. 2 KapVO unberücksichtigt bleiben.

Die geltende Rechtslage sieht mit § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Hs. 2 der Satzung der Stiftung (Nds. GVBl. 2002, S. 814) auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) i. d. F. des Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664; NHG) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für den Bereich Humanmedizin durch dessen Vorstand vor Beginn jedes Geschäftsjahres vor. Diesem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten sowie die Stellen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter beizufügen (§57 Abs. 1 S. 2 NHG, § 5 Abs. 1 S. 3 der Stiftungssatzung).

Der Wirtschaftsplan einschließlich der beigefügten Stellenübersicht kann - kapazitätsrechtlich - den Zweck erfüllen, die normative Festlegung der verfügbaren Stellen zu gewährleisten. Dies setzt jedoch voraus, dass der Plan zum einen nach dem durch die Stiftungssatzung geregelten Verfahren erstellt wird und zum anderen durch entsprechende Ausgestaltung der Stellenübersicht die in den einzelnen Bereichen - und vorliegend insbesondere im Bereich der vorklinischen Medizin - zur Verfügung stehenden Stellen eindeutig festlegt. Hierauf hat das Gericht die Antragsgegnerin bereits mit Schreiben vom 23.07.2004 hingewiesen.

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat einen den genannten Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsplan nicht vor Beginn, sondern erst am 11.05.2004, mithin im Verlaufe des Geschäftsjahrs 2004 aufgestellt. Dieser Umstand kann jedoch unberücksichtigt bleiben, weil die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht (Bezeichnung: Stellenplan 2004 Beamte/Beamtinnen, Stellenübersicht 2004 Angestellte und Stellenübersicht 2004 Arbeiter/Arbeiterinnen) den soeben genannten Anforderungen nicht ansatzweise entspricht. Die Übersicht gibt lediglich Auskunft über die insgesamt in den Kliniken zur Verfügung stehenden Stellen, differenziert aber weder nach Stellen der Humanmedizin, der Zahnmedizin und des Bachelor-Studiengangs Molekulare Medizin noch - innerhalb des Studiengangs Humanmedizin - nach den Lehreinheiten der klinischen Medizin einerseits und denjenigen der vorklinischen Medizin andererseits. Sie nennt lediglich die Zahl der in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen Tätigen sowie jeweils die Gesamtzahl der Beamten/Angestellten und Arbeiter. Es ist ausgeschlossen, ihr die im vorliegenden Verfahren zu ermittelnde Anzahl der in der Lehre tätigen Mitarbeiter der Lehreinheit der vorklinischen Medizin zu entnehmen. Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, haushaltsrechtliche Vorgaben erforderten eine weitergehende Differenzierung in der Stellenübersicht nicht. Dies mag zwar richtig sein, entlastet die Antragsgegnerin jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, eine normative Festlegung der vorhandenen Stellen in den kapazitätsrechtlich jeweils gesondert zu beurteilenden Lehreinheiten sicherzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 22.10.1991 -1 BvR 363, 610/85 -, BVerfGE 85, 36) muss, sofern der Zugang zum Hochschulstudium beschränkt ist und die Grenzen der Ausbildungskapazität durch Rechtsverordnung bestimmt werden, diese dem aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Gebot erschöpfender Kapazi-

tätsauslastung genügen. Die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin im Studiengang Humanmedizin im Sommersemester 2005 lässt sich aufgrund des Fehlens einer den Anforderungen entsprechenden Stellenübersicht nicht exakt feststellen. Da die Antragsgegnerin dies zu vertreten hat, muss sie es (wie bereits im vergangenen Wintersemester, vgl. den Beschluss der Kammer vom 14.12.2004 - 8 C 803/04 u. a. -) hinnehmen, dass das Gericht seine Entscheidung aufgrund einer Interessenabwägung trifft (vgl. auch insoweit die Beschlüsse des Nds. Obergericht vom 30.04.2004 und vom 01.06.2004). In diese Abwägung stellt es auf der Seite der Antragsteller das durch das Grundgesetz geschützte Interesse auf Zulassung zum Studium sowie das Interesse auf umgehende vorläufige Zulassung im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes ein. Auf der Seite der Antragsgegnerin ist zu berücksichtigen, dass sich aus dem Fehlen einer rechtsförmlichen Beschränkung des Zugangs zu einem Studiengang nicht ohne Weiteres die Rechtsfolge ergibt, dass stets etwa sämtliche Bewerber zum Studium zugelassen werden müssten. Dies könnte je nach den Umständen des Einzelfalles zu einem Zusammenbruch des Lehrbetriebes führen, also zu einem Ergebnis, das der Verfassung noch ferner stünde als die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit einzelner Bewerber (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.4.1990 - 7 C 59.87 -, NJW 1990, 2899; Nds. Obergericht, Beschl. v. 30.04.2004 m. w. N.). Des Weiteren sind in die Abwägung auch die Interessen der bereits für das Medizinstudium zugelassenen Studierenden einzustellen, die durch die Zulassung einer größeren Anzahl weiterer Studienbewerber und die daraus folgende Überlastung des Studienbetriebs beeinträchtigt werden könnten.

Es erscheint offensichtlich, dass bei einer festgesetzten Zulassungszahl von insgesamt 199 bzw. 200 (Voll- bzw. Teil-)Studienplätzen die zusätzliche Zulassung von weit mehr als fünfhundert Bewerbern für den Studiengang Humanmedizin die Antragsgegnerin vor nicht überwindbare organisatorische Probleme stellen und einen Zusammenbruch des Lehrbetriebes herbeiführen würde. Um einen Ausgleich der Interessen der Studienbewerber einerseits und der Universität bzw. der bereits Studierenden andererseits herbeizuführen, legt das Gericht zunächst aufgrund seiner in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnisse in analoger Anwendung des § 287 ZPO die voraussichtliche Ausbildungskapazität der Antragsgegnerin fest, indem es die Kapazitätsberechnung aufgrund der von der Antragsgegnerin für das Studienjahr 2004/05 vorgelegten Daten überprüft, und nimmt sodann einen Sicherheitsaufschlag von 15% der in der ZZ-VO 2004/2005 festgesetzten Zahl von 199 (für das 1. Fachsemester) bzw. jeweils 200 (für das 2. bis 4. Fachsemester) Studienplätzen vor.

Die Regel- und Höchstlehrverpflichtungen der einzelnen Lehrpersonen bestimmen sich grundsätzlich nach § 9 Abs. 1 KapVO i. V. m. § 4 LVVO. Danach belauft sich die Lehrverpflichtung der Universitätsprofessoren, der Akad. Räte, Oberräte und Direktoren, der Wiss. Angestellten BAT Ib bis Ha und der Dozenten auf Zeit der Besoldungsgruppe C 2 auf jeweils 8 LVS (§4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO). Die Regellehrverpflichtung der Oberassistentinnen und -assistenten beträgt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LVVO 6 LVS. Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten (§ 57 NHG a. F.) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden (§ 65 NHG a. F. bzw. § 31 Abs. 3 NHG), haben eine

Höchstlehrverpflichtung von 4 LVS; die Höchstlehrverpflichtung für sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen beträgt 8 LVS (§4 Abs. 3 LVVO). Soweit sich für die Zeit zwischen dem Berechnungstichtag und dem Beginn des Berechnungszeitraums für einzelne Mitarbeiter Veränderungen ergeben haben, sind sie als wesentliche Änderungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KapVO zu berücksichtigen.

Danach beziffert die Kammer das unbereinigte Lehrangebot im Bereich der vorklinischen Medizin mit 476 LVS (42 Stellen x 8 LVS + 10 Stellen x 6 LVS + 20 Stellen x 4 LVS):

Personengruppe	Anzahl	LVS/ Person	LVS/Gruppe
Professoren C 2 bis C 4	19	8	152
Akad. Direktoren, Oberräte u Räte	8	8	64
Oberassistenten auf Stellen für Dozenten auf Zeit	5	8	40
Sonst. Oberassistenten	9	6	54
Juniorprofessoren	1	6	6
Hochschuldoz., sonst C 2	2	8	16
Wiss. Ass. C 1 - § 57 NHG a. F. -	5	4	20
Wiss. Mitarb. (C 1/BAT ib), befristet, auch zur Weiterbildung	15	4	60
Sonst. Stellen Wiss. Mitarb., (C 1, BATIb/Ila)	8	8	64
Summe:	72		476

Der Darstellung der Stellensituation durch die Antragsgegnerin folgt die Kammer nicht. Die Antragsgegnerin geht zwar ebenfalls von 72 Stellen aus, misst diesen jedoch nur eine Lehrverpflichtung von insgesamt 440 LVS zu, ohne diese erhebliche, zu Lasten der Studienbewerber gehende Abweichung von den Berechnungen des Gerichts und auch von der durch die Antragsgegnerin in der Vergangenheit selbst angenommenen Lehrkapazität zu begründen. Es spricht vieles dafür, dass die Antragsgegnerin die Anzahl der Stellen mit einer Lehrverpflichtung von nur 4 LVS im Verhältnis zu den übrigen Stellen erhöht hat. Auch dies lässt es unabdingbar erscheinen, die Kapazität zur Gewährleistung von Rechtssicherheit in Zukunft wieder normativ festzulegen.

Die Kammer berücksichtigt wie in den vergangenen Jahren, dass fünf der Oberassistenten Planstellen besetzen, die die Antragsgegnerin in früheren Wirtschafts- und Haushaltsplänen als Stellen für Dozenten auf Zeit in der Besoldungsgruppe C 2 ausgewiesen hatte. Ausgehend von dem in § 8 Abs. 1 KapVO normierten Stellenprinzip sind die fünf Planstellen der Kapazitätsberechnung mit jeweils 8 LVS zugrunde zu legen. Bei der Besetzung dieser Planstellen durch Oberassistenten handelt es sich, wenn auch nicht haushaltsrechtlich, so doch kapazitätsrechtlich, um eine unbeachtliche Unterbesetzung dieser Stellen (vgl. Beschluss der Kammer vom 07.11.1995 - 4 C 43162/95 u. a. -). Außerdem fällt die Erhöhung der Gesamtzahl der Oberassistenten-Stellen und damit der Lehrverpflichtung der Stelleninhaber/innen auf 6 LVS kapazitätserhöhend ins Gewicht.

Der Ansatz von Lehrdeputaten von jeweils 4 LVS für fünfzehn wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im befristeten Arbeitsverhältnis beanstandet die Kammer im Rahmen der derzeit nur möglichen überschlägigen Prüfung nicht. Die Antragsgegnerin hat in der Vergangenheit durch die Vorlage von Arbeitsverträgen, Nebenabreden bzw. Einweisungsverfügungen glaubhaft gemacht, dass diese Mitarbeiter/innen überwiegend auch zum Zweck ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung (Nachwuchsförderung) eingestellt worden sind, so dass eine Erhöhung ihres Lehrdeputats nicht erfolgen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.07.1990 - 7 C 90/88 -, NVwZ-RR 1991, 78; Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 27.03.1986, a.a.O.; ständige Rechtsprechung der beschließenden Kammer, zuletzt Beschl. v. 14.12.2004, a.a.O.). Soweit C 1 - Stellen unbesetzt geblieben sind, die bisher mit wissenschaftlichen Assistent/innen besetzt waren, legt die Kammer eine Lehrverpflichtung von 4 LVS zugrunde.

Zur Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und -professoren enthält § 4 LWO in der derzeit geltenden Fassung (noch) keine Regelung. Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 NHG haben die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung für die Berufung zu Professorinnen oder Professoren zu qualifizieren. Die Juniorprofessur stellt eine Vorstufe zur Professur dar, innerhalb derer dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Professur innerhalb mehrerer Jahre erworben werden müssen (§ 30 Abs. 4 NHG). Um den auch hinsichtlich der Lehrkapazität zwischen bereits habilitierten Professorinnen und Professoren und den noch nach einer Berufung strebenden Juniorprofessorinnen und -professoren bestehenden Unterschieden in angemessener Weise Rechnung zu tragen, erscheint es der Kammer nicht geboten, deren Lehrverpflichtung derjenigen der Professorinnen und Professoren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LWO gleichzusetzen. Auf der anderen Seite ist zwischen Juniorprofessoren und den bisherigen wissenschaftlichen Assistenten zu differenzieren, die nur mit einer Lehrverpflichtung von 4 LVS belastet sind. Während letztere nur in Abhängigkeit von habilitierten Professorinnen und Professoren lehren, kommt den Juniorprofessoren die Aufgabe eigenverantwortlicher Lehre zu. Das Gericht folgt insoweit den Erwägungen des Nds. Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschlüsse v. 29.06.2004 - 2 NB 859/04 - u. v. 30.11.2004 - 2 NB 430/03 u.a. -) und misst den Juniorprofessorinnen und -professoren, solange deren Lehrverpflichtung noch nicht normativ festgelegt worden ist und soweit sie nicht auf höherwertigen Stellen eingesetzt sind, unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung auch in den ersten drei Jahren der Anstellung eine Lehrverpflichtung von 6 LVS zu.

Die Kammer sieht es für die Frage der Bewertung der Lehrkapazität von Juniorprofessoren im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht als entscheidend an, dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16.02.2002 (5. HRGÄndG, BGBl I S. 693), in dem die Juniorprofessur rahmen rechtlich eingeführt und ausgestaltet worden ist, durch das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 27.07.2004 - 2 BvF 2/02 -, DVBL 2004,1233) für mit Art. 70, Art. 75 i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG unvereinbar und daher nichtig erklärt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Entscheidung zu der Auffassung gelangt, der Bundesgesetzgeber habe mit den

Regelungen zur Einführung der Juniorprofessur seine Befugnis zur Rahmengesetzgebung überschritten, da er eine grundlegende Neukonzeption der Personalstruktur im Hochschulwesen vorgenommen und den Ländern dadurch in diesem Bereich nur untergeordnete Regelungsmöglichkeiten belassen habe. Der Wegfall der rahmenrechtlichen Regelungen über die Juniorprofessur ändert nichts daran, dass der niedersächsische Landesgesetzgeber im Rahmen seiner aus Art. 70 Abs. 1 GG erwachsenden Gesetzgebungskompetenz mit § 30 NHG eine eigenständige Regelung der Juniorprofessur geschaffen hat. Zwar entbindet die Nichtigkeit des Rahmenrechts den Landesgesetzgeber im Fall zukünftiger Rechtsänderungen von seiner Verpflichtung aus Art. 75 Abs. 3 GG. Sie berührt jedoch nicht die Wirksamkeit der im ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren entstandenen landesrechtlichen Regelung. Entsprechendes gilt für die Bewertung der Lehrkapazität der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im befristeten Arbeitsverhältnis (vgl. insoweit auch Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 30.11.2004 - 2 NB 430/03 u.a., S. 11 des Beschlussabdrucks).

Der verschiedentlich geäußerten Auffassung, bei der Kapazitätsermittlung sei zu berücksichtigen, dass sog. „Drittmittelbedienstete“ zu Lehrleistungen herangezogen werden könnten, folgt die Kammer für das Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes in Anschluss an die Rechtsprechung des VG Hannover (Beschl. v. 01.06.2004 - 6 C 1536/04 u. a. -) und des OVG Magdeburg (Beschl. v. 03.05.2004 - 2 N 826/03 u. a. -) nicht. Als Lehrpersonal gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KapVO sind die an der Hochschule tätigen Personen anzusehen, die im Sinne der §§ 42 ff. HRG Aufgaben der Lehre selbständig oder weisungsgebunden erfüllen. Voraussetzung der Berücksichtigung von Stellen nach dieser Vorschrift ist folglich, dass es sich um Stellen für Personen handelt, die nach dem Dienstrecht zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können. Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, gehören nicht dazu, weil diese ausschließlich im Rahmen eines bestimmten Forschungsvorhabens tätig sind und keine Lehrverpflichtung haben. Das Niedersächsische Hochschulgesetz sieht in seinen Regelungen über das wissenschaftliche Personal in den §§ 21 ff. die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Mitteln Dritter nur vor, soweit die Mitglieder der Hochschule Forschungsaufgaben durchführen, § 22 Abs. 1 Satz 1 NHG. Die Aufgaben in der Lehre werden dagegen dem hauptberuflichen planmäßigen Lehrpersonal (§ 21 NHG) zugewiesen. Bei dieser Gesetzeslage besteht kein Anlass anzunehmen, dass bei der Antragsgegnerin in Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiche aus den der Hochschule von den Drittmittelgebern zufließenden Erträgen vergütet werden, für die Ausübung der Lehre im vorklinischen Ausbildungsabschnitt eingesetzt werden. Indizien, die eine entsprechende Annahme begründen könnten, liegen dem Gericht nicht vor.

Das Lehrangebot von 476 LVS ist um die anerkennungsfähigen Reduzierungen in Bezug auf bestimmte Sonderfunktionen einzelner Stelleninhaber zu bereinigen. Das Gericht hat mit dem das Wintersemester 2004/05 betreffenden Beschluss vom 14.12.2004 (a.a.O.) eine Lehrdeputatverminderung in Höhe von 40 LVS anerkannt und hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Deputatreduzierungen beruhen auf Entscheidungen, die die Antragsgegnerin im Einvernehmen mit ihrer Medizinischen Fakultät getroffen hat. Es handelt sich um eine Reduzierung im Umfang von je 2 LVS für sieben Professoren, die Aufgaben als Projektkoordinatorin bzw. als Sprecher von Graduiertenkollegs oder von Sonderforschungsbereichen (vgl. § 7 Abs. 3 LVVO) wahrnehmen, von 2 weiteren LVS für einen Professor, der das Forschungszentrum „Molekulare Physiologie des Gehirns“ leitet, von je 8 LVS für einen Physiker und eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin, die nicht sowie von je 4 LVS für zwei Mitarbeiter, die nur im Umfang ihrer festgelegten Lehrverpflichtung lehrend tätig sind.

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit derartiger Deputatsreduzierungen durch Beschluss vom 29.08.2000 (10 N 2277/00 u. a.) und erneut durch Beschluss vom 29.06.2004 (2 NB 859/04 u. a.) bestätigt. Die Antragsgegnerin hat für das Sommersemester 2002, das Sommersemester 2004 und das laufende Semester im Einzelnen zu der Verminderung des Lehrdeputats des wissenschaftlichen Personals Stellung genommen und dargelegt, dass die betroffenen Mitarbeiter/innen mit ihrer gesamten bzw. mit einem Teil ihrer Arbeitskraft besondere Dienstaufgaben im Sinne von § 7 Abs. 3 LVVO wahrnehmen. Der Physiker Schultens ist Spezialist für Informatik und elektronische Datenverarbeitung, besitzt keine medizinischen Kenntnisse und ist mit der Betreuung von EDV-Anlagen voll ausgelastet. Die Angestellte Dr. Spielbauer ist mit Funktionsaufgaben zur Etablierung eines DNA-Chip-Labors befasst und erbringt ausschließlich Serviceleistungen für Forschungsaktivitäten des Bereichs Humanmedizin der Antragsgegnerin. Zwei weitere Mitarbeiter haben besondere Aufgaben in einem Umfang, der eine Reduzierung ihrer Lehrverpflichtung auf jeweils 4 LVS rechtfertigt, Akad. Direktor Dr. Schultz betreut als Projektor in der Abteilung Morphologie das gesamte Leichenwesen. Akad. Oberrat Dr. Schwartz ist als Biologe mit der Betreuung der Raster- und Elektronenmikroskope der Abteilung Morphologie betraut, was einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Die für Prof. Dr. J. Richter (Abteilung Elektronenmikroskopie) geltend gemachte Reduzierung um 4 LVS ist nicht im Hinblick auf die Schwerbehinderung (vgl. § 7 Abs. 5 LVVO), sondern wegen einer Erkrankung des Stelleninhabers ausgesprochen worden. Sie bleibt im Hinblick darauf unberücksichtigt, dass § 7 LVVO Ausnahmen vom Stellenprinzip des § 8 KapVO regelt und daher eng auszulegen ist. Im Übrigen liegt die Reduzierung weit jenseits des durch § 7 Abs. 5 LVVO vorgegebenen Rahmens."

Von diesen Feststellungen geht die Kammer auch für das Sommersemester 2005 aus. Zwar hat die Antragsgegnerin in den laufenden Verfahren neue Daten vorgelegt, aufgrund derer sich die Reduzierung der Lehrkapazität derzeit in mehrfacher Hinsicht abweichend darstellt. Diese Veränderungen sind jedoch nach Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten und bleiben daher gemäß § 5 Abs. 2 KapVO unberücksichtigt.

Gemäß § 11 Abs. 1 KapVO sind vom unbereinigten Lehrangebot die Dienstleistungen abzuziehen, die die Lehrereinheit Vorklinische Medizin für die ihr nicht zugeordneten Stu-

diengänge zu erbringen hat. Der Umfang der Dienstleistungen errechnet sich aus dem anteiligen Betreuungsaufwand für die Ausbildung jeweils eines Studenten der nicht zugeordneten Studiengänge sowie aus der voraussichtlichen Zahl der Studienanfänger in jenen Studiengängen (§11 Abs. 2 KapVO). Die Antragsgegnerin hat - wie im Wintersemester 2004/05 - Dienstleistungsexporte in die Studiengänge Zahnmedizin, Psychologie, Molekulare Medizin, Molekulare Biologie und Neuro-Wissenschaften in ihre Berechnungen eingestellt. Die Kammer hat zum Umfang des Dienstleistungsexports in ihrem Beschluss vom 14.12.2004 (a.a.O.) folgende Feststellungen getroffen:

„Mit der Formulierung des § 11 Abs. 1 KapVO, nach der nur auf diejenigen Dienstleistungen abzustellen ist, die zu erbringende Pflicht der Lehreinheit ist, wird dem in Art. 12 GG wurzelnden Kapazitätserschöpfungsgebot Rechnung getragen, wonach Zulassungszahlen so festzusetzen sind, dass die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Verpflichtung zur Dienstleistung setzt aber eine rechtlich verbindliche Regelung voraus, um feststellen zu können, welche Lehrveranstaltungs-Stunden als Dienstleistungen für einen nicht zugeordneten Studiengang zu erbringen sind. Wegen dieses Gesetzesvorbehaltes im Regelungsbereich der grundrechtlich geschützten Wahl des Ausbildungsplatzes müssen derartige Dienstleistungen nach Gegenstand, Art und Umfang der Studienanforderungen und damit die entsprechenden Lehrveranstaltungen entweder durch staatliche Prüfungsvorschriften oder durch hochschulrechtliche Prüfungsordnungen (§ 16 HRG; §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 3 NHG) festgelegt sein. Ist dies nicht der Fall, müssen sie in Studienordnungen geregelt sein, die nach alter Rechtslage grundsätzlich für jeden Studiengang aufgestellt werden sollten (§ 14 Abs. 1 NHG a.F.), deren Erlass der Hochschule aber auch nach der neuen Regelung in § 6 NHG, der nur noch von Prüfungsordnungen spricht, als Ausfluss ihrer Selbstverwaltungskompetenz möglich bleibt (vgl. § 4 Abs. 3 HRG). Prüfungs- und Studienordnungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Gibt es keine derartigen Bestimmungen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang und die Studiengänge, für die von der Lehreinheit, der er zugeordnet ist, Dienstleistungen erbracht werden, dann fehlt eine Voraussetzung für die Festsetzung studienspezifischer Normwerte i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrages. Damit fehlt es gleichzeitig an der Rechtsgrundlage für die Pflicht der Lehreinheit, Dienstleistungen für andere Studiengänge zu erbringen (die Kammer folgt insoweit den Ausführungen des VGH Kassel, Beschl. v. 10.03.1994 - 3 Ga 23024/93 NC -, KMK- HSChR/NF 41 C Nr. 12; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.07.2002 - 10 NB 61/02-, NdsVBl. 2002, 264).

Eine den soeben genannten normativen Anforderungen entsprechende Regelung für den Dienstleistungsexport an den Studiengang Zahnmedizin lässt sich nach wie vor nicht feststellen. Zwar hat die Antragsgegnerin für diesen Studiengang zwischenzeitlich eine Studienordnung (derzeit geltend in der Fassung vom 19.02.2003, Amtl. Mitteilungen der Antragsgegnerin 2004, S. 96) hochschulöffentlich bekannt gemacht. Deren Anlage benennt in § 1 Abs. 3b die Studieninhalte aus dem Bereich

Humanmedizin, die ein Student der Zahnmedizin bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisen hat. Die bloße Angabe dieser Inhalte reicht jedoch nicht aus. Der Umfang des verpflichtend in Anspruch zu nehmenden Lehrangebots ist nicht aufgeführt, was eine Berechnung des Dienstleistungsexports unmöglich macht. Ein Rückgriff auf das Vorlesungsverzeichnis der Antragsgegnerin ist nicht geboten, da dieses insoweit unverbindlich ist und nicht den genannten normativen Voraussetzungen entspricht. Infolgedessen besteht für die Annahme der Antragsgegnerin, für den Dienstleistungsexport sei von einem anteiligen Curricularnormwert von 0,9000 auszugehen, keine normative Grundlage.

Unabhängig von diesem formellen Mangel ist jedoch ein Dienstleistungsexport für die Lehrereinheit Zahnmedizin zu berücksichtigen. Die Antragsgegnerin hätte der Berechnung des Exportes nämlich den Wert des Beispielstudienplans der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) für den Studiengang Zahnmedizin (Stand: 23.02.1990) in Höhe von 0,8666 zugrunde legen dürfen. Der Ausbildungsaufwand ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, grundsätzlich am ZVS-Beispielstudienplan auszurichten, um zu einer kapazitätserschöpfenden Zulassungszahl zu gelangen (vgl. Urteil vom 20.04.1990 - 7 C 51.87 -, Buchholz 421.21 Nr. 46 m.w.N.). Von dieser Rechtsprechung geht die Kammer nach wie vor aus, denn der Beispielstudienplan für den Studiengang Zahnmedizin, dem der o.g. Wert zu entnehmen ist, hat - anders als derjenige für den Studiengang Humanmedizin - nach wie vor Gültigkeit (Auskunft der ZVS vom 18.11.2004). Die Antragsgegnerin wäre daher nicht gehindert, den entsprechenden Dienstleistungsexportwert von 0,8666 normativ festzulegen. Dass dies bisher nicht geschehen ist, verhilft den Antragstellern nicht zu den von ihnen geltend gemachten Ansprüchen.

Für den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin beläuft sich der unbereinigte halbjährliche Dienstleistungsexport, den die Lehrereinheit Vorklinische Medizin zu erbringen hat, auf 41,5968 LVS. Dieser Wert errechnet sich unter Zugrundelegung der jährlichen Aufnahmekapazität von 96 Zahnmedizinstudenten und des Curricularanteils von 0,8666 ($96 \times 0,8666 : 2 = 41,5968$ LVS). Die Kammer legt nicht (wie zuletzt im Beschluss vom 11.12.2003 - 8 C 553/03 u. a. -) die Werte der ZZ-VO zugrunde, sondern stellt auf das von ihr selbst in den das Wintersemester 2004/05 betreffenden Zulassungsverfahren für den Studiengang Zahnmedizin errechnete Ergebnis ab (vgl. Beschl. v. 01.12.2004 - 8 C 828/04 u.a.). Sie schließt sich insoweit der Auffassung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 01.06.2004 - 2 NB 889/04 u. a. -) an und sieht davon ab, ihren Berechnungen die von ihr selbst als nicht zutreffend erkannten Zahlen der Verordnung zugrunde zu legen. In ihrem den Studiengang Zahnmedizin betreffenden Beschluss vom 01.12.2004 ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin in diesem Studiengang im laufenden Wintersemester mit 48 Studienplätzen anzusetzen ist, wobei sie wegen des Fehlens einer ordnungsgemäßen Stellenübersicht eine Schätzung durchgeführt hat. Dem zufolge geht das Gericht mangels anderer Anhaltspunkte davon aus, dass die

Antragsgegnerin im Studiengang Zahnmedizin im gesamten Studienjahr eine Kapazität von 96 Studienplätzen hat.

Ein Dienstleistungsexport in den Studiengang Psychologie wird nicht in die Berechnung eingestellt. Die Antragsgegnerin hat hierzu mit Schreiben vom 18.10.2004 zunächst angeführt, für den Studiengang Psychologie würden als Dienstleistung das Seminar „Familie, Gesundheit und Krankheit“ (S. 379 Nr. 44056 des Vorlesungsverzeichnisses für das Wintersemester 2004/05) sowie die Vorlesung „Spezielle Neurosenlehre: Psychoanalytische-psychotherapeutische Krankheitslehre“ (S. 379 Nr. 44060 des Vorlesungsverzeichnisses) abgehalten. Weder § 11 noch §§ 14 f. der Studienordnung für den Studiengang Psychologie (Amtl. Mitteilungen der Antragsgegnerin 2000, S. 5) ist jedoch zu entnehmen, dass diese Veranstaltungen aus dem Bereich „Medizinische Psychologie und Soziologie“ von Psychologie-Studenten zwingend zu besuchen sind bzw. zum Wahlpflichtbereich gehören. Nach entsprechender Rückfrage durch das Gericht trägt die Antragsgegnerin nunmehr vor, der Dienstleistungsexport liege in der Vorlesung „Klinische Psychopathologie“ (S. 402

Nr. 44594 des Vorlesungsverzeichnisses). Dieser geänderte Vortrag führt jedoch gleichfalls nicht zur Anerkennung eines Dienstleistungsexports. Zwar wird die Vorlesung als Pflichtveranstaltung für Psychologen bezeichnet. Sie wird jedoch vom Bereich „Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie“ und damit nicht von einer der Abteilungen der vorklinischen Medizin angeboten. Auch für die zunächst genannten Lehrveranstaltungen ist nicht ersichtlich, dass sie von Mitarbeitern dieser Abteilungen abgehalten werden.

In den Studiengängen Molekularbiologie und Neuro-Wissenschaften sind Studienordnungen hochschulöffentlich bekannt gemacht worden (Amtl. Mitteilungen der Antragsgegnerin 2002, S. 166 und S. 180). Diese enthalten jeweils Vorgaben zur Art der von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Methodenkurse und Laborpraktika), wobei sie den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen nur unvollständig regeln. In den Anlagen Nr. 2 zu den Studienordnungen ist jedoch (durch Ausweisung von Semesterwochenstunden) der Anteil bestimmt, den verschiedene Lehreinheiten - u. a. diejenige der vorklinischen Medizin - an der Durchführung der einzelnen Veranstaltungen haben. Diese Stundenanteile hat die Antragsgegnerin sodann auf die vom zuständigen Ministerium genehmigten Curricularnormwerte (Molekularbiologie: 3,3; Neurowissenschaften: 3,2) aufgeteilt und auf diese Weise die Curricularanteile ermittelt (Molekularbiologie: 0,5326; Neurowissenschaften: 0,3916). Dies ist nach Auffassung der Kammer bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung von jeweils 20 Studienanfängern pro Jahr ergibt sich ein halbjährlicher Dienstleistungsbedarf von $(20 \times 0,5326 : 2 =) 5,3260$ LVS für den Studiengang Molekularbiologie sowie von $(20 \times 0,3916 : 2 =) 3,9160$ LVS für den Studiengang Neurowissenschaften.

Die Antragsgegnerin hat des Weiteren erstmals einen umfangreichen Dienstleistungsexport in den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in ihre Berechnun-

gen eingestellt. Auch für diesen Studiengang hat sie eine Studien- und eine Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt gemacht (Amtl. Mitteilungen 2003, S. 205 und 214). Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Jahren und ist in Form von sog. Modulen organisiert (§§ 7 und 9 Abs. 1 der Studienordnung). Die Themengebiete von Pflicht- und Wahlmodulen sind in der Anlage 3 (zu § 7 Abs. 4) der Prüfungsordnung im Einzelnen aufgeführt. Neben Modulen in den Bereichen Chemie und Physik, die von den entsprechenden Fakultäten bedient werden, sind dies ausschließlich Module mit Themengebieten aus den Bereichen der vorklinischen und der klinisch-praktischen Medizin. Der Anlage zur Prüfungsordnung sind mit hinreichender Deutlichkeit die Themengebiete zu entnehmen, innerhalb derer die Lehrereinheit „Vorklinische Medizin“ Lehrleistungen erbringt. Auch die Art der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) sind jeweils aufgeführt. Die Antragsgegnerin hat auf dieser Grundlage eine Berechnung des Curricular-Normwerts für den Studiengang Molekulare Medizin mit dem Ergebnis CNW = 5,7800 durchgeführt. Sie hat sodann die Anteilswerte der an der Lehre beteiligten Lehrereinheiten gebildet und in deren Berechnung jede einzelne von der jeweiligen Lehrereinheit zu erbringende Lehrveranstaltung innerhalb der verschiedenen Module mit Semesterwochenstunden, Anrechnungsfaktor und Gruppengröße einfließen lassen. Die Kammer kann dieses Rechenwerk nachvollziehen und legt ihrer weiteren Berechnung in den vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den für die Lehrereinheit „Vorklinische Medizin“ in Höhe von 2,0050 ermittelten anteiligen Wert zugrunde. Unter Berücksichtigung von jeweils 20 Studienanfängern pro Jahr ergibt sich für den Studiengang Molekulare Medizin ein halbjährlicher Dienstleistungsbedarf von $(20 \times 2,0050 : 2 =) 20,0500$ LVS.

Diese Dienstleistung ist bei summarischer Überprüfung auch nicht wegen ihres erheblichen Umfangs zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat den neuen Studiengang für die Ziefgruppe derjenigen Medizinstudenten geschaffen, die sich für eine naturwissenschaftlich fundierte Forschungstätigkeit mit medizinischen Fragestellungen interessieren und die eine Alternative zur ärztlich-praktischen Berufstätigkeit suchen, wie sie das Humanmedizinstudium vorsieht (vgl. www.molmed.humanmedizin-goettingen.de). Es drängt sich nicht auf, dass die strukturelle Entscheidung, für einen bestimmten Bereich der medizinischen Ausbildung einen besonderen Studiengang zu schaffen, für den die „klassischen“ medizinischen Lehrereinheiten Lehrleistungen erbringen, die Ausbildungskapazität im Bereich der Humanmedizin insgesamt in wesentlichem Umfang vermindert.

Die ermittelten Zwischenergebnisse bedürfen einer Korrektur. Die Studienanfängerzahlen sind in dem Umfang zu bereinigen, in welchem Studenten der nicht zugeordneten Studiengänge keine Lehrveranstaltungen der Vorklinik in Anspruch nehmen, weil sie vorher ausscheiden. Danach beläuft sich im Studiengang Zahnmedizin die durchschnittliche Auslastung in den hier maßgeblichen fünf vorklinischen Semestern nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen bis zum Beginn des Berechnungszeitraums (01.10.2004) auf 0,9612. Im Studiengang Neurowissenschaften beträgt die für die Regelstudienzeit von drei Semestern berechnete durchschnittli-

ehe Auslastung 0,9084, im Studiengang Molekularbiologie beträgt sie 0,9629. Im Studiengang Molekulare Medizin, der erst seit dem Wintersemester 2003/04 besteht, ist nach den Ausführungen der Antragsgegnerin, die die Kammer nicht anzweifelt, noch kein Schwundverhalten zu beobachten.

Darüber hinaus ist der für den Studiengang Zahnmedizin bestimmte Dienstleistungsexport in dem Maße zu verringern, in dem ihn Doppel- und Zweitstudenten nicht in Anspruch nehmen, weil sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen bei regelmäßigem Studienverlauf schon besucht haben und diese Kenntnisse auf ihre Ausbildung anrechenbar sind (BVerwG, Utt v. 17.12.1982 - 7 C 99,102 und 103.81 -, Buchholz 421.21 Nr. 9; Beschl. v. 23.12.1985 - 7 B 104, 105 und 106.85 -, Buchholz 421.21 Nr. 26). Ihnen stehen diejenigen Doppelstudenten gleich, die sich in • beiden Studiengängen in der vorklinischen Ausbildung befinden. Dabei geht die Kammer davon aus, dass auch insofern ein Dienstleistungsexport entfällt, weil diese Studenten die umfassendere Ausbildung für Humanmediziner in Anspruch nehmen und sich entsprechend auf ihr Zahnmedizinstudium anrechnen lassen können. Die Zahl der bei der Antragsgegnerin im Studiengang Humanmedizin und Zahnmedizin immatrikulierten Doppelstudenten belief sich zu Beginn des Berechnungszeitraums auf insgesamt 7. Davon befand sich ein Student sowohl im Studiengang Human- als auch im Studiengang Zahnmedizin in der vorklinischen Ausbildung. Auf jedes Semesterentfallen somit rechnerisch 0,2 Studenten (1 : 5 = 0,2).

Der bereinigte Dienstleistungsexport für den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin errechnet sich wie folgt:

$$\frac{(96-0,2) \times 0,9612 \times 0,8666}{2} = 39,8995 \text{ LVS.}$$

Für den nicht zugeordneten Studiengang Molekulare Medizin ergibt sich ein von der Lehrinheit Vorklinische Medizin zu erbringender halbjährlicher bereinigter Dienstleistungsexport in Höhe von

$$\frac{20 \times 2,0050}{2} = 20,0500 \text{ LVS.}$$

Für den nicht zugeordneten Studiengang Molekularbiologie ergibt sich ein von der Lehrinheit Vorklinische Medizin zu erbringender halbjährlicher bereinigter Dienstleistungsexport in Höhe von

$$\frac{(20 \times 0,9629 \times 0,5326)}{2} = 5,1284 \text{ LVS.}$$

Für den nicht zugeordneten Studiengang Neurowissenschaften ergibt sich ein von der Lehrinheit Vorklinische Medizin zu erbringender halbjährlicher bereinigter Dienstleistungsexport in Höhe von

$$\frac{(20 \times 0.9084 \times 0.3916)}{2} = 3,5572175,$$

Insgesamt beläuft sich der bereinigte halbjährliche Dienstleistungsexport auf (39,8995 + 20,0500 + 5,1284 + 3,5572 =) 68,6351 LVS.

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot der Lehrinheit Vorklinische Medizin 367,3649 LVS (476 - 40 - 68,6351 = 367,3649 LVS)."

Diese Annahmen legt die Kammer auch der Berechnung des Dienstleistungsexports in den laufenden Verfahren zugrunde. Veränderungen, die nach dem 01.10.2004 eingetreten sind, bleiben auch insoweit gemäß § 5 Abs. 2 KapVO außer Betracht.

Bei der Lehrnachfrage ist die Kammer in den vergangenen Jahren bis zum Sommersemester 2004 für die Berechnung der Aufnahmekapazität im 1. bis 4. Fachsemester in ständiger Rechtsprechung von einem Anteil der Lehrinheit „Vorklinische Medizin“ am Betreuungsaufwand für die Ausbildung eines Medizinstudenten in Höhe von 1,4775 ausgegangen. Dieser Wert setzte sich aus den Anteilswerten für die drei in der Vorklinik der Antragsgegnerin angebotenen Kernfächer Anatomie, Physiologie und Biochemie sowie dem halben CNW-Teilwert des Praktikums "Einführung in die klinische Medizin" zusammen. Alle weiteren im Beispielstudienplan berücksichtigten Fächer wurden als kapazitätsrechtlich unbedeutend angesehen, da die Lehre insoweit als Dienstleistung von anderen Lehrinheiten erbracht wurde.

Mit der Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte (vom 27.06.2002, BGBl. S. 2405, in Kraft getreten am 01.10.2003; ÄAppO) kam es zu einer Reform der ärztlichen Ausbildung. Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen befasste sich mit den Auswirkungen der Neuregelung und ermittelte für den gesamten Studiengang Medizin einen Curricularnormwert von 8,20 (bisher 7,27), der sich aus Anteilswerten für den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt zusammensetzte. Der neue Gesamtwert wurde in die Neufassung der KapVO vom 23.06.2003 (a.a.O.) aufgenommen. Ein Beispielstudienplan wird durch die ZVS für den Studiengang Humanmedizin nicht mehr erstellt (s.

Die Antragsgegnerin hat in Anpassung an die Neuregelung der Approbationsordnung eine geänderte Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin bekannt gemacht (Amtl. Mitteilungen 2004, S. 73 ff.), die als Anlage 3 ein verändertes Curriculum für den vorklinischen Studienabschnitt enthält. Dieses regelt den Ausbildungsumfang nach Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika und Seminare) und Semesterwochenstunden und differenziert hinreichend zwischen den Lehrleistungen, die die Lehrinheit „Vorklinische-Medi-

zin" selbst erbringt, und denjenigen, die sie aus anderen Bereichen (insbesondere aus den naturwissenschaftlichen Fächern) importiert. Auf der Grundlage dieses Curriculums hat die Antragsgegnerin eine Berechnung des anteiligen Curriculumsnormwertes für die Lehrinheit „Vorklinische Medizin" durchgeführt. Dabei hat sie für die in den Bereichen Anatomie, Physiologie und Biochemie sowie im Wahlbereich zu besuchenden Vorlesungen (Gruppengröße: 180; Anrechnungsfaktor 1,0), Praktika/Kurse (Gruppengröße: 15; Anrechnungsfaktor: 0,5) und Seminare (Gruppengröße: 20; Anrechnungsfaktor: 1,0) anteilige Werte von 0,6500 (Anatomie), von jeweils 0,5167 (Physiologie und Biochemie) sowie von 0,0333 (Wahlbereich) und damit insgesamt einen Anteilswert von 1,7167 ermittelt. Die Lehrveranstaltung „Einführung in die klinische Medizin", die in fünf Teilen mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden durchgeführt wird und Vorlesungen und Seminare mit klinischem Bezug einschließt, hat sie berücksichtigt, soweit die Lehrinheit „Vorklinische Medizin" hier Lehrleistungen erbringt. Die Kammer hat gegen diese Berechnungsmethode keine grundsätzlichen Bedenken, folgt ihr jedoch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts insoweit nicht, als die Antragsgegnerin die bisher für Vorlesungen angenommene Gruppengröße $g = 180$ beibehalten und der Berechnung des Anteilwertes zugrunde gelegt hat. Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat hierzu durch Beschluss vom 30.11.2004 (2 NB 430/03 u. a.) Folgendes ausgeführt:

„Einige Antragsteller haben demgegenüber plausibel und nachvollziehbar dargetan, dass die Beibehaltung einer Gruppengröße von $g = 180$ für Vorlesungen im Studiengang Humanmedizin mit den tatsächlichen Entwicklungen und der Hochschulwirklichkeit nicht mehr zu vereinbaren ist und damit eine Feststellung getroffen, die letztlich auch den Gerichten, die sich für die Beibehaltung der umstrittenen Gruppengröße im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausgesprochen haben, nicht entscheidend in Zweifel gezogen wird (vgl. etwa OVG NRW, Beschl. v. 12.3.2004 -13 O 79/04 -; VGH BW, Beschl. v. 27.9.2004 - NC 9 S 68/04 - unter Bezugnahme auf VG Sigmaringen, Beschl. v. 27.1.2004 - NO 6 K 590/03 -). Anders als die vorstehend genannten Verwaltungsgerichte teilt der Senat jedoch nicht die Ansicht, dass es in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wie den vorliegenden bei der Berücksichtigung eines Anteilwertes für Vorlesungen mit der Gruppengröße von $g = 180$ sein Bewenden haben müsse, sondern sieht sich angesichts der an die Verwaltungsgerichte gerichteten Forderung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 22.10.1991 - 1 BvR 393/85 und 610/85 -, BVerfGE 85, 36 ff.), Regelungen der Kapazitätsverordnung nicht nur am Willkürverbot zu messen, sondern die maßgeblichen Berechnungsparameter auch darauf zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen rationaler Abwägung genügen, gehalten, unter Würdigung der bisher abgegebenen Begründungen und entsprechend dem derzeitigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand der Frage nachzugehen, ob die Beibehaltung der umstrittenen Gruppengröße für Vorlesungen noch vertretbar ist. Diese ist im Ergebnis nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Gruppengröße von $g = 180$ für Vorlesungen geht zurück auf die entsprechende Größe, die bereits den früheren Fassungen der Kapazitätsverordnung zugrunde lag und war Bestandteil des ebenso früheren Curriculumsnormwerten zugrundeliegenden

Beispielstudienplans. Die Antragsteller, die die Beibehaltung der Betreuungsrelation $g = 180$ für den nunmehr nach § 13 Abs. 1. KapVO maßgeblichen Curriculammormwert in Zweifel ziehen, haben die Ableitung der fraglichen Gruppengröße dahin erläutert, dass die zuständigen Gremien der ZVS Anfang der 70er Jahre des zurückliegenden Jahrhunderts von der Annahme ausgegangen seien, dass 50v.H. der Vorlesungen in einem einsemestrigen Turnus und 50 v.H. der Vorlesungen in einem zweisemestrigen Turnus angeboten würden und dass die Hälfte der den Studiengang Humanmedizin anbietenden Hochschulen die Studierenden in jedem Semester, die andere Hälfte hingegen nur einmal im Jahr zulassen würden. In der weiteren Annahme, dass die tatsächliche Gruppengröße der Vorlesungen zwischen mindestens 200 und maximal 400 Studierenden liege, sei unter Zuhilfenahme des quantitativen Studienplans des Westdeutschen Medizinischen Fakultätentages, des sog. WMFT-Modelis, mit einem Vorlesungsanteils von 34 SWS eine Gruppengröße von gerundet 180 Studierenden berechnet worden.

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 18.9.1981 - 7 N 1.79 -, BVerwGE 64, 77, 89) hat die Betreuungsrelation von $g = 180$ als eine Art Mittelwert angesehen, in welchen die Mittelung der Vorlesungsangebote großer und kleiner Universitäten ebenso Eingang gefunden habe wie eine Aggregation von in der Betreuungsrelation ihrerseits begrenzten Seminaren. Diese zuletzt genannte Annahme einer Einbeziehung von Seminaren in den Mittelwert der Betreuungsrelation für Vorlesungen hat ihre Aussagekraft verloren, nachdem der Stellenwert für die Veranstaltungsart Seminar durch die 7. Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549) dadurch besonders akzentuiert worden ist, dass den Hochschulen durch die Neufassung von §2 Abs. 1 ÄAppO i.V.m. der Anlage 1 der Verordnung aufgegeben wurde, in den Fächern Physiologie, Biochemie und Anatomie Seminare jeweils mit klinischen Bezügen und einer Gesamtstundenzahl von mindestens 96 Stunden zur vertiefenden Wissensvermittlung anzubieten, in denen eine Gruppengröße von 20 Studierenden nicht überschritten werden durfte. Durch die nunmehr geltende Neufassung der Approbationsordnung vom 27. Juni 2002 (BGBl. IS. 2405) hat der Ordnungsgeber die Bedeutung der Seminare in der Universitätsausbildung zusätzlich betont, indem er den zeitlichen Umfang für integrierte Lehrveranstaltungen um 98 Stunden und für Seminare mit klinischem Bezug um weitere 56 Stunden erhöht hat und insoweit weiterhin von einer eigenständigen Gruppengröße $g = 20$ ausgeht (vgl. §2 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 5 ÄAppO). Danach lässt es sich nach Auffassung des beschließenden Senats nicht länger rechtfertigen, Seminare des vorklinischen Ausbildungsabschnitts in die Betreuungsrelation für Vorlesungen zu aggregieren.

Neben dieser rechtlichen Betrachtung des Verhältnisses zwischen Vorlesungen und Seminaren belegt auch die tatsächliche Entwicklung der Zulassungszahlen im Studiengang Humanmedizin, dass die Beibehaltung der Gruppengröße $g = 180$ für Vorlesungen die Betreuungswirklichkeit nicht bzw. nicht mehr hinreichend widerspiegelt. Die Antragsteller zu 7) bis 11) und 19) haben ausgehend von den Zulassungszahlen des Wintersemesters 2003/2004 dem Senat plausibel vermitteln können,

dass die Jahresaufnahmequote bei den 24 Hochschulen, die den Beginn des Medizinstudiums einmal pro Jahr anbieten, auf durchschnittlich ca. 267,5 Studierende ($6419 : 24 = 267,4583$) gestiegen ist, während sie bei den 9 Universitäten mit Semesterbeginn mit durchschnittlich 179 Studierenden ($1611 : 9 = 179$) mit dem bisherigen Durchschnittswert $g = 180$ nahezu identisch geblieben ist. Bezogen auf die Gesamtheit der Studierenden an allen Hochschulen, die den Studiengang Humanmedizin anbieten, bedeutet dies, dass 73% von ihnen die angebotenen Vorlesungen einmal im Jahr abrufen, während 27 % der Studierenden Vorlesungen im Semesterturnus besuchen können. In welchem Umfang die zuletzt genannten Hochschulen Vorlesungen auch nur im Jahresrhythmus anbieten, so dass insoweit weiter zu differenzieren wäre, lässt sich nach dem gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisstand nicht verlässlich beurteilen, so dass der Senat sich noch nicht der Auffassung einiger Antragsteller anzuschließen vermag, die Zahl der Vorlesungsteilnehmer an den Universitäten mit Semesterzulassung mit Blick auf einen allgemein hälftigen Jahresturnus von vornherein zu verdoppeln, sondern hält es eher für angezeigt, den Umstand, dass nicht alle Hochschulen, die von einem semesterlichen Turnus ausgehen, die Vorlesungen auch in jedem Semester anbieten, im Rahmen einer geringfügigeren Aufrundung zu berücksichtigen. Danach rechnet sich eine den tatsächlichen Verhältnissen an den Hochschulen entsprechende Gruppengröße für Vorlesungen wie folgt:

$$73\% \text{ von } 267,5 = 195,28$$

$$27\% \text{ von } 179 = 48,33$$

$$\text{Sa.} \quad \quad \quad = 243,61.$$

Diese Größe ist mit Blick auf die Universitäten, die trotz ihres Semesterbeginns ihre Vorlesungen nicht auch semesterlich anbieten, auf die Gruppengröße $g = 250$ aufzurunden. Dieser Durchschnittswert entspricht den heutigen Vorlesungsverhältnissen im Studiengang Humanmedizin mehr als der bisher zugrundegelegte und vom Senat als überholt angesehene Parameter $g = 180$."

Dieser Rechtsprechung folgt die Kammer und geht bei der Berechnung der Lehrnachfrage von einer Gruppengröße für die Vorlesungen von 250 aus. Die Berechnung des Curricularanteils für die Lehrnachfrage, die im Rahmen der vorklinischen Ausbildung an der Antragsgegnerin auf die von der Lehrinheit „Vorklinische Medizin“ selbst angebotenen Lehrleistungen entfällt, stellt sich somit wie folgt dar:

g = Gruppengröße f= Anrechnungsfaktor	Vorlesung g = 250 f = 1,0		Praktikum/Kurs g = 15 f = 0,5		Seminar g = 20 f = 1,0		CNW
	SWS	SWSxf a	SWS	SWSxf g	SWS	SWSxf a	
Anatomie							0,6246
- Makro	10	0,0400	8	0,2666	0,5	0,0250	
-- Mikro	4	0,0160	3	0,1000	0,5	0,0250	
- Einf. Klin. Med. I	1	0,0040:2 =D,0020			3	0,1500	

Physiologie	8	0,0320	8	0,2666	1	0,0500	0,5006
--Einf. Klin. Med II	1	0,0040:2 = 0,0020			3	0,1500	
Biochemie	8	0,0320	8	0,2666	1	0,0500	0,5006
« Einf. Klin. Med. IV	1	0,0040:2 = 0,0020				0,1500	
Wahlfach			2	0,0666:2 = 0,0333			0,0333
Summe		0,1260		0,9331		0,6000	1,6591

Der auf das Wahlfach entfallende Wert ist zu teilen, da die Lehrleistung insoweit nur zur Hälfte durch die Lehreinheit „Vorklinische Medizin“ erbracht wird. Dasselbe gilt für die jeweils einstündige Vorlesung innerhalb der „Einführung in die Klinische Medizin“, die nach den Angaben der Antragsgegnerin durch Vorkliniker und Kliniker gemeinsam angeboten wird, die Kammer korrigiert die in ihrem Beschluss vom 14.12.2004 (a.a.O.) vorgenommene Berechnung insoweit geringfügig.

Bei einem bereinigten Lehrangebot von 367,3649 LVS und einer Lehnachfrage von 1,6591 ergibt sich rechnerisch eine jährliche Aufnahmekapazität von 442,8484 Studienplätzen ($367,3649 \times 2 : 1,6591 = 442,8484$; vgl. § 6 i.V.m. Anl. 1 Abschn. II Formel 5 KapVO). Dies entspricht einer halbjährlichen Kapazität von 221,4242 Studienplätzen. Dabei handelt es sich um 177 Voll- und um 44,4242 Teilstudienplätze.

Gemäß § 16 KapVO ist die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Studienabbruchs, Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge. Das Gericht hat bis zum Wintersemester 2001/02 von der Berücksichtigung einer Schwundquote im Bereich der vorklinischen Medizin abgesehen, weil es davon ausging, dass sämtliche Abgänge jeweils durch Quereinsteiger o. Ä. wieder aufgefüllt würden. Diese Annahme ist seitdem nicht mehr gerechtfertigt. Zwar wurde die Verminderung der Vollstudienplätze in der Vergangenheit durch die Übernahme von auf Teilstudienplätzen Studierenden ausgeglichen. Gleiches galt jedoch nicht im Bereich der auf Teilstudienplätzen Studierenden, deren Anzahl sich während der ersten vier Fachsemester in nicht unerheblichem Umfang verminderte.

Der Berücksichtigung einer Schwundquote kann nicht erfolgreich mit dem Vortrag begegnet werden, die Teilstudienplätze hätten nur den Zweck, im Laufe der Zeit frei werdende Vollstudienplätze aufzufüllen, und die auf ihnen Studierenden nähmen das Risiko, nach der ärztlichen Vorprüfung nicht weiter studieren zu können, nur im Hinblick auf die Chance in Kauf, später einen Vollstudienplatz zu erlangen. Ist die Ausbildungskapazität in einem späteren Studienabschnitt geringer als in einem vorangehenden, so muss die Hochschule für den ersten Studienabschnitt Teilstudienplätze bis zur Grenze der dortigen größeren Kapazität vergeben. Dies ergibt sich aus dem Gebot erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten, dem ein grundrechtlicher Anspruchsteller Studienwilligen aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG entspricht. Dieses Gebot erfasst nicht nur Voll- sondern auch Teilstudienplätze, sofern diese den Beginn einer universitären Be-

Hochschulzulassungsrecht: Humanmedizin Göttingen Sommer-Semester 2005

rufsausbildung ermöglichen und ein späteres Weiterstudium bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Hochschulen müssen daher Teilstudienplätze auch dann ausweisen, wenn ein späteres Weiterstudium nicht gesichert ist, soweit es nur jedenfalls möglich erscheint. Voraussetzung für die Besetzung eines Teilstudienplatzes ist allerdings, dass der Studienwillige das Risiko des späteren Weiterstudiums durch ausdrückliche Erklärung selbst übernimmt (vgl. zu alledem BVerfG, Beschl. v. 21.10.1981 - 1 BvR 802 u. a./78 -, BVerfGE 59, 172, 199 ff.). Hieraus ergibt sich zugleich, dass es das Kapazitätserschöpfungsgebot erfordert, einen Schwund bei den Teilstudienplätzen, die gegenüber Vollstudienplätzen kapazitätsrechtlich selbständig zu betrachten sind, zu berücksichtigen. Die Folge, dass nicht alle auf Teilstudienplätzen Studierenden nach Abschluss des vorklinischen Studienabschnitts bis zu einem Berufsabschluss weiter studieren können, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen. Sofern durch den Schwundausgleich organisatorische Schwierigkeiten entstehen, ist dies angesichts der eindeutigen Regelung in der Kapazitätsverordnung nicht ausschlaggebend. Zwar wird der Ausbildungsaufwand der Antragsgegnerin durch die Berücksichtigung eines in den ersten vier Semestern auftretenden Schwundes zu Beginn dieses Zeitraums erhöht. Es erscheint jedoch möglich und angesichts der berührten Grundrechte der Studienwilligen auch zumutbar, dies durch eine Umschichtung von Ausbildungskapazitäten auszugleichen.

Die Antragsgegnerin hatte den Schwundfaktor zum Stichtag des 01.02.2004 mit 1,2221 errechnet (Datenerhebungsbogen G). Mit Schriftsatz vom 30.11.2004 hat sie sodann eine aktualisierte Schwundberechnung übersandt, die das Sommersemester 2004 einschließt. Da das Sommersemester 2004 vor Beginn des Berechnungszeitraums abgeschlossen war, berücksichtigt die Kammer die Ergebnisse der aktualisierten Schwundberechnung als wesentliche Änderung von Daten im Sinne von § 5 Abs. 2 KapVO und berechnet den Schwundfaktor unter Berücksichtigung der ersten vier Fachsemester nach dem sog. „Hamburger Modell“ mit 1,1516:

	WS 01/02	SS 02	WS 02/03	SS 03	WS 03/04	SS 04	UQ(α)	KapA(
1. Fachsem.	71	124	140	124	104	104	0,9396	1
2. Fachsem.	56	52	122	124	128	103	0,8900	0,9396
3. Fachsem.	23	35	55	116	109	114	0,8343	0,8362
4. Fachsem.	7	12	27	45	99	99		0,6976
Mittelwert								0,8683
1 :S								1,1516

Erhöht man die halbjährliche Aufnahmekapazität im Bereich der Teilstudienplätze von 44,4242 um den Schwundfaktor, so erhält man eine Kapazität von 51,1589, gerundet 51 Teilstudienplätzen.

Wegen des von der Antragsgegnerin zu vertretenden Fehlens einer normativen Festsetzung der im Studiengang Humanmedizin zur Verfügung stehenden Stellen (s. o. S. 26-28 dieses Beschlusses) hält es die Kammer für angemessen, dieses Ergebnis um einen Sicherheitsaufschlag von 15%, ausgehend von der in der ZZ-VO 2004/2005 festgesetzten Zahl von 199 (für das 1. Fachsemester) bzw. von jeweils 200 (für das 2. bis 4. Fachse-

mester) Studienplätzen, zu erhöhen und auf diese Weise einen Interessenausgleich zwischen den Studienbewerbern und der Hochschule herzustellen. Das Gericht orientiert sich mit dieser Verfahrensweise am Inhalt einer Hinweisverfügung des Nds. Oberverwaltungsgerichts gegenüber der Antragsgegnerin vom 19.08.2004 in den das Sommersemester 2004 betreffenden Beschwerdeverfahren. Der Sicherheitsaufschlag, der vorliegend jeweils 30 (weitere) Studienplätze ausmacht, soll verhindern, dass sich die Antragsgegnerin zukünftig der Vortage einer ordnungsgemäßen, die Überprüfung der Kapazitätsberechnung ermöglichenden normativ festgesetzten Stellenübersicht für den Studiengang Humanmedizin entzieht und quasi frühere Verhältnisse auf Dauer fortgeschrieben werden (s. auch den Rechtsgedanken in § 162 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung). Außerdem gebietet Art. 12 Abs. 1 GG, dass absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger nur verfassungsgemäß sind, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 31.03.2004 - 1 BvR 356/04 -, NVwZ 2004, 1112 m.w.N.). Unklarheiten in der Kapazitätsermittlung wegen fehlender Grundlagen gehen deshalb im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu Lasten der Hochschule. Unsicherheiten über die Grundlagen können durch einen angemessenen und die Leistungsfähigkeit der Hochschule nicht überfordernden Sicherheitsaufschlag aufgefangen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zulassung weiterer Studenten im dargelegten Umfang über die auf unvollständiger Grundlage errechnete Kapazität hinaus die Grundrechte der Hochschule und der bereits Studierenden beeinträchtigen würde.

Insgesamt stehen daher neben 177 Vollstudienplätzen 81 Teilstudienplätze zur Verfügung. Dies hat für die Zulassung weiterer Studienbewerber folgende Konsequenz: Da die Antragsgegnerin im 1. Fachsemester im Bereich der Vollstudienplätze um 3 Plätze „überbucht“ und 180 Studierende zuzüglich 27 Studierende auf Teilstudienplätzen zugelassen hat, hat sie dort nach Durchführung eines Losverfahrens weitere 51 Studienbewerber auf Teilstudienplätzen zuzulassen.

Im 2. Fachsemester sind neben 177 Studierenden auf Vollstudienplätzen 56 Studierende auf Teilstudienplätzen immatrikuliert, so dass bis zu weitere 25 Studierende auf Teilstudienplätzen aufzunehmen sind. Die Hilfsanträge der (14) Antragsteller zu 71., 106., 132., 134., 135., 141., 142., 150., 152., 153., 209., 235., 245. und 414. haben daher Erfolg.

Soweit die Antragsteller lediglich die Teilnahme an einem durch die Antragsgegnerin durchzuführenden Losverfahren begehrt haben, geht die Kammer nicht entgegen § 88 VwGO über den Antrag hinaus, weil Antragsziel die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin ist und nicht die abstrakte Durchführung eines auf eine bestimmte Quote beschränkten Losverfahrens, das nur den Weg dorthin bildet. Zudem ist die Kammer an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

Der verschiedentlich vertretenen Auffassung, bei der Ermittlung der Lehrkapazität im Bereich der vorklinischen Medizin seien evtl. im Bereich der klinischen Medizin vorhandene Überhänge zu berücksichtigen, folgt die Kammer nicht. Eine solche Verfahrensweise würde den Vorgaben der KapVO widersprechen. Gemäß § 7 Abs. 3 KapVO wird der Studien-

gang Medizin für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Eine Lehreinheit ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 KapVO eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin und der klinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KapVO werden für die Berechnung des Lehrangebots die Stellen des Lehrpersonals Lehreinheiten zugeordnet.

Bei der Ermittlung des Lehrangebots einer Lehreinheit ist somit - sofern nicht § 17 KapVO anzuwenden ist - von der Zahl der der Lehreinheit zugewiesenen Stellen und der auf diese Stellen entfallenden Regellehrverpflichtung auszugehen. Die Zuweisung von Stellen an die Lehreinheiten dient dem Zweck, eine dem jeweiligen Stellenbestand entsprechende Aufnahmekapazität der Lehreinheit entstehen zu lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.04.1990 (- 7 C 74/87 -, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 48). Den genannten Regelungen lässt sich entnehmen, dass im Fall der Bildung von Lehreinheiten des Studiengangs Medizin, die zu Berechnungszwecken zu erfolgen hat, die Berechnung der Kapazität für jede Lehreinheit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten getrennt durchzuführen ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken stehen diesem Ergebnis nicht entgegen; insbesondere ist das aus Art. 12 Abs. 1 GG erwachsende Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung nicht verletzt. Die Kammer folgt der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es nicht Sache einer die Ausschöpfung der Ausbildungsressourcen gebietenden Verfassungsdirigative ist, die einzelnen der Kapazitätsermittlung dienenden Parameter inhaltlich abschließend auszugestalten. Die Beurteilungsmaßstäbe zur quantitativen Erfassung der Ausbildungskapazität hat der einfach-rechtliche Normgeber - geleitet von der verfassungsrechtlichen Zielsetzung erschöpfender Kapazitätsausnutzung - selbst zu finden (BVerwG, Urt. v. 20.11.1987 - 7 C 103/86 -, NVwZ-RR 1989, 184). Es ist daher unter dem Gesichtspunkt des Kapazitätserschöpfungsgebotes nicht zu beanstanden, dass der Verordnungsgeber der KapVO den Studiengang Medizin unterteilt und die Studienabschnitte verschiedenen Lehreinheiten zugeordnet hat, deren Lehrangebot gesondert ermittelt wird. Dieser Ansatz erscheint nicht willkürlich und verfolgt insbesondere nicht den Zweck der Verringerung von Ausbildungskapazität. Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 21.10.1981 -1 BvR 802/78 -, a.a.O.) billigt es im Hinblick auf die Gliederung des Medizinstudiums in mehrere Abschnitte, dass die Ausbildungskapazitäten für den vorklinischen und den klinisch-praktischen Studienabschnitt nach jeweils besonderen Kriterien ermittelt werden.

III.

Die Kostenentscheidungen beruhen in den Verfahren der Antragsteller zu 71., 106., 132., 134., 135., 141., 142., 150., 152., 153., 209., 235., 245. und 414. bzw. in den Verfahren

der Antragsteller zu 4., 159., 163., 197., 220., 285., 504., 534. und 554. auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Kostenentscheidungen in den Verfahren der übrigen Antragsteller beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. An der Auslosung von 51 Studienplätzen im 1. Fachsemester nehmen 531 Bewerber teil.

IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt jeweils aus den §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Soweit die Antragsteller ausschließlich eine Teilzulassung für den vorklinischen Studienabschnitt begehrt haben, halbiert das Gericht den in Hochschulzulassungsverfahren üblicherweise festgesetzten Wert. Dies gilt nicht für die Verfahren der Antragsteller zu 507. bis 554., die zunächst eine Vollzulassung beantragt hatten und ihren Antrag später eingeschränkt haben.

Eine Streitwertreduzierung kommt in den Verfahren der Antragsteller zu 507. bis 554. auch nicht im Hinblick auf den von den Antragstellern gewählten Antrag in Betracht. Zum einen ist - wie bereits ausgeführt - das Rechtsschutzbegehren mit dem letzten Halbsatz des Antrags auf Zulassung der Antragsteller zum Studium der Humanmedizin gerichtet und nicht auf bloße Durchführung eines auf 30 weitere Studienplätze beschränkten Auswahl- bzw. Losverfahrens. Zum anderen besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschränkung des Auswahl- bzw. Losverfahrens auf 30 Studienplätze, zumal diese Zahl auf einer Sicherheitserwägung beruht und von den Antragstellern bezogen auf die Verhältnisse im Studiengang Humanmedizin der Antragsgegnerin im Sommersemester 2005 nicht konkret begründet worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die einstweilige Anordnung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Strasse 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit

der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

-47-

Niedersächsischen
Oberverwaltungsgericht
Uelzener Strasse 40, 21335
Lüneburg, oder Postfach 23
71, 21313 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinander setzen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO i.d.F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes (5.000 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

